



Marktgemeinde Thalheim

Gemeindeplatz 1 • A-4600 Thalheim bei Wels • Politischer Bezirk Wels-Land

Tel.: 07242 / 470 74-0 • marktgemeinde@thalheim.at • www.thalheim.at

Lärmschutzverordnung

aufgrund des § 4 des Oö. Polizeistrafgesetzes

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Thalheim bei Wels, vom 26.06.2025 zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm.

Aufgrund des § 4 des Oö. Polizeistrafgesetzes, LGBl 36/1979, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquelle(n) verboten:

- a) Motorisch betriebene Rasenmäher und andere Garten- und Arbeitsgeräte, wie Elektrorasenmäher oder Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren, Kreissägen, Motorsägen, Heckenscheren, Trennscheibengeräte oder dgl., Fräs- und Hobelmaschinen, Schlagbohrmaschinen, Abfall- und Holzerkleinerungsmaschinen, Hochdruckreinigungsgeräte und ähnliche Geräte, sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes Verwendung finden.
Das Verbot gilt an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie Montag bis Samstag in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr
- b) Modellflugkörper – soweit nicht ohnehin eine luftfahrtrechtliche Bewilligung erforderlich ist, Modellboote oder sonstige Modellfahrzeuge mit Elektro- oder Verbrennungsmotoren.
Das Verbot gilt an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie Montag bis Samstag in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr.

§ 2

Die im § 1 lit a) angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

§ 3

Die im § 1 angeführten Verbote gelten für das gesamte Gemeindegebiet mit der Ausnahme der Ortschaften Am Thalbach, Edtholz, Bergerndorf, Unterschauersberg und Ottstorf. Diese sind im beiliegenden Plan (Anlage A) farblich markiert.

§ 4

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 10 (2) lit a) Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl 36/1979, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Die Verordnung vom 27.06.2025 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Andreas Stockinger

Angeschlagen am: 27.06.2025

Abgenommen am: 14.07.2025



Anlage A zur Lärmschutzverordnung

